

Der Präsident
des Landesgerichtes für Strafsachen Jv 1786-2/00 - 4

Graz Oberlandesgericht GRAZ
- Präsidium -

An den

10 OKT. 2000

fach Akt Beil.
S EKM S
Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichtes

JV 15657-2/00

Graz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird -
Stellungnahme.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz erstattet zum
vorgelegten Novellierungsentwurf des Suchtmittelgesetzes
nachstehende

Stellungnahme:

1.) zu den §§ 27 Abs.2 Z 2, 28 Abs. 3 2. Satz SMG:

Ziel der Novellierung zum § 27 Abs. 2 Z 2 bzw § 28
Abs. 3 2. Satz SMG ist es den erläuternden Bemerkungen zu Folge,
dass vermieden werden soll, dass sich Täter, die der
Beschaffungskriminalität verdächtigt sind (um in den Genuss der

Seite 2

Privilegierung des § 27 Abs. 2 Z 2 SMG zu kommen) auf eine Suchtmittelabhängigkeit berufen, die in Wahrheit gar nicht vorliegt.

Schon nach der bisherigen Rechtslage war die Behauptung des Verdächtigen/Beschuldigten, er habe nur deshalb gewerbsmäßig mit Drogen gehandelt, weil er selbst an Suchtmittel gewöhnt ist und sich durch den Drogenhandel die Mittel für den eigenen Drogenkonsum verschaffen wollte, zu überprüfen. Forregger-Litzka-Matzka verweisen in ihrem Kurzkommentar zum SMG, Anmerkung VIII. 1. zu § 27 SMG darauf, dass es in diesem Zusammenhang kaum unlösbare Beweisschwierigkeiten gibt. Ob jemand gewohnheitsmäßiger Suchtmittelkonsument ist, könne ein mit Drogensachen hinreichend vertrauter Arzt in der Regel unschwer feststellen. Bleibt jedoch die Drogenabhängigkeit des Verdächtigen/Beschuldigten wirklich einmal zweifelhaft, so sei in dubio pro reo davon auszugehen, dass nicht die Qualifikationsnorm des Abs. 2 sondern lediglich die Grundstrafdrohung des § 27 Abs. 1 SMG anzuwenden sei.

Nach der neuen Rechtslage soll nun die Privilegierung des § 27 Abs. 2 Z 2 SMG dem Täter im Zweifel nur noch dann zugutekommen, "soferne die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann." Der Wortlaut der neuen Gesetzesbestimmungen der §§ 27 Abs. 2 Z 2 und 28 Abs. 3 zweiter Satz SMG kann meines

Seite 3

Erachtens nur dahingehend interpretiert werden, dass durch diese neuen Gesetzesbestimmungen eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Verdächtigen/Beschuldigten geschaffen werden soll. Sollte dies tatsächlich vom Gesetzgeber beabsichtigt worden sein, so erweisen sich die neuformulierten gesetzlichen Bestimmungen der §§ 27 Abs. 2 Z 2 und 28 Abs. 3 zweiter Satz SMG unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit als nicht unbedenklich. Bisher galt es jedenfalls als einer der tragenden Grundsätze des österreichischen Strafprozesses, dass es im Strafverfahren keine Beweislast für den Beschuldigten bzw. Angeklagten gibt und dass die gesamte Beweistätigkeit des Gerichtes durch die Aufklärungspflicht des Gerichtes getragen wird (vergleiche hierzu Forregger Kodek, StPO⁸, Anmerkung V zu § 258).

Insoferne in Artikel 6 Abs 2 MRK bestimmt wird, "dass bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist", hat diese verfassungsmäßig garantierte Unschuldsvermutung meines Erachtens auch für bloße Qualifikationsnomen zu gelten. Die neuen Gesetzesbestimmungen könnten daher verfassungsmäßig bedenklich erscheinen.

2.) Zu § 28 Abs. 4 SMG:

Mit der Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre (statt früher ein Jahr) verfolgt der Gesetzgeber offensichtlich das Ziel, gerade den Bereich der bandenmäßigen Begehung und des Inverkehrsetzens von übergroßen Mengen von Suchtgift mit strengerer Freiheitsstrafen zu ahnden. Die vergleichsweise viel geringere Strafandrohung für bloße Suchtgiftkonsumenten bzw. für Täter, die nur deshalb Drogenhandel begehen, um sich damit den Eigenkonsum finanzieren zu können, wird dagegen beibehalten.

Diese Zielsetzungen des Gesetzgebers, vor allem die eigentlichen Drogenhändler strenger zu bestrafen, sind auch aus der Sicht der Rechtsprechung grundsätzlich zu befürworten. Gerade in der Praxis und im Parteienverkehr mit unmittelbar Betroffenen zeigen sich immer wieder die vor allem bei harten Drogen geradezu verheerenden gesundheitszerstörenden Folgen eines übermäßigen Drogenkonsums. Die nach der derzeitig geltenden Rechtslage bestehende Mindeststrafe von nur einem Jahr trägt dem Unrechtsgehalt einer bandenmäßigen bzw. auf Gewinnerzielung ausgerichteten Drogenkriminalität nur unzureichend Rechnung.

Es ist zu erwarten, dass die Anhebung der Mindeststrafandrohung von einem auf drei Jahre sich auch in der Rechtsprechung nachhaltig auswirken wird, zumal

Seite 5

erfahrungsgemäß die Strafen, vor allem bei geständigen Tätern, nur in unterem Bereich des Strafrahmens ausgemessen werden.

3) Zu § 28 Abs. 5 SMG:

Mit der Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafen für Täter, die eine führende Rolle innerhalb einer kriminellen Organisation zu Begehung von Taten gem § 28 SMG haben, setzt der Gesetzgeber wiederum ein deutliches Zeichen, dass in Hinblick gegen eigentliche Drogenhändler noch strenger vorgegangen werden soll.

Die erwartete generalpräventive Wirkung darf aber nicht überschätzt werden. Erfahrungsgemäß ist die Führungsebene einer kriminellen Organisation in den wenigsten Fällen in Österreich selbst tätig. Es ist auch nicht zu erwarten, dass beispielsweise kolumbianische "Drogenbarone" sich durch die Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafen in Österreich sonderlich beeindrucken lassen werden.

Wollte man ernstlich im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität tiefgreifendere Erfolge als bisher erzielen, so würde dies vor allem eine personelle Aufstockung bei der Exekutive, aber auch im Bereich der Justiz erfordern. Derartige Absichten des Gesetzgebers sind aber in Zeiten des Sparpaketes und des stetigen Personalabbaues nicht in Sicht.

Seite 6

Es darf aber in diesem Zusammenhang in Erinnerung gebrachte werden, dass gerade bei Drogensüchtigen eine nicht unerhebliche Gefahr von der sogenannten "Beschaffungskriminalität" ausgeht. Die damit verbundene Gefahr für die allgemeine öffentliche Sicherheit und in weiterer Folge für den Wirtschaftsstandort Österreich ganz allgemein sollte dem Gesetzgeber Anlass sein dafür Sorge zu tragen, dass der Justiz auch weiterhin die entsprechenden personellen Ressourcen für die Bekämpfung der Drogenkriminalität zur Verfügung gestellt werden.

4.) Zu § 29 SMG:

Die vom Gesetzgeber in der Neuformulierung des § 29 SMG angesprochene Problematik der Internetwerbung für Drogenkonsum ist im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Graz nicht bekannt. Auf der Gerichtsabteilung 18 sind jedenfalls in den letzten Jahren keine derartigen Vergehen zur Anzeige gebracht worden. Dennoch ist von Seiten der Justiz auch diese neuformulierte Gesetzesbestimmung als ein Mittel zur wirksameren Bekämpfung der Drogenkriminalität grundsätzlich zu befürworten.

Graz, am 9. Oktober 2000
